

Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

In Folgenden werden die von der Fleischverforgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, Verwaltungsabteilung, durch Verfügung vom 9. September 1919, Staatsanzeiger Nr. 206, erlassenen neuen Bestimmungen über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh bekannt gegeben.

I. Rindvieh.

1. Als Nutz- und Zuchtvieh im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle nicht in die Vormerkungsliste aufgenommenen Rinder jeden Alters und Geschlechts.

2. Die Veräußerung und der Erwerb von Nutz- und Zuchtvieh von Viehhalter zu Viehhalter ist innerhalb des Wirtschaftsgebiets Württemberg-Hohenzollern freigegeben, bisher war der Verkehr nur innerhalb des Oberamts frei.

3. Viehmärkte können mit Genehmigung der Fleischverforgungsstelle wieder stattfinden. Viehhalter aus fremden Oberamtsbezirken dürfen zu diesen Märkten und Zuchtindoch nur zu kommen, wenn sie im Besitze eines Erlaubnisscheines (Freigabescheins) ihres Oberamts sind.

4. Nutz- und Zuchtindoch, mit Ausnahme von Kälbern bis zu 3 Monaten, darf nur veräußert werden auf Grund einer Bescheinigung des Ortsvorstehers (des bisherigen Standorts des Tieres), daß das Tier nicht in die Vormerkungsliste aufgenommen ist. Diese Bescheinigung gilt 2 Wochen vom Tage der Ausstellung ab und ist beim Transport des Tieres mitzuführen.

5. Kälber, bis zum Alter von 3 Monaten, dürfen (abgegeben vom Verkauf an die Fleischverforgungsstelle) nur zur Zucht verkauft werden, auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des Ortsvorstehers des bisherigen Standorts des Kalbes.

6. Jeder Viehhalter muß beim Erwerb von Nutz- und Zuchtindoch dem Verkäufer (Viehhalter oder Händler) eine Bescheinigung übergeben, daß er Viehhalter ist und seinen Viehhandel treibt. Der Verkäufer hat diese Bescheinigung zu verwahren und auf Verlangen vorzuweisen; damit entfällt dem Verkäufer bei Veräußerung an Schwarzschlächter der Vorwand, er habe den Käufer des Tieres nicht gekannt.

7. Nutz- und Zuchtindoch darf nur nach Gewicht verkauft werden. Das Gewicht ist auf einer amtlichen Waage zu ermitteln. Die Tiere dürfen bei der Bewägung mäßig gefüttert sein. Käufer dem im Schluschein angegebenen Kaufpreis dürfen keine weiteren Leistungen, wie Trinfgeld, Futtermehl, Stallgeld usw. verabreicht werden. Diese weiteren Leistungen sind straflos überzahlungen des Höchstpreises.

8. Der Höchstpreis für 50 Kilo Lebendgewicht beträgt: a) für alles mehr als 3 Monate alte Nutz- und Zuchtindoch, soweit nicht für die unter Buchstabe b und c folgenden Tiere Stückzuschläge zulässig sind 130 Mk.

b) Zuchtkälber, hochtrährige (kalbgriffige) Rinder (Kalbinnen und Kühe) und Kühe mit mindestens 8 liter täglichem Milchertag zur Zeit der Veräußerung 130 Mk. c) nach einem Stückzuschlag bis höchstens 400 Mk.

d) für gemästete Jagosphen und Jagstiere 130 Mk. e) nach einem Stückzuschlag bis höchstens 200 Mk. f) für Zuchtkälber bis zu 3 Monaten 130 Mk.

9. Bei für Zuchtkälber, Kalbinnen, Kühe, Ochsen und Stiere Stückzuschläge fordert, garantiert damit ohne weitere Verhandlung für die zugesicherte Eigenschaft (Trächtigkeit, Milchertag, Jag). 10. Ausnahmen vom Höchstpreiszwang können von der Fleischverforgungsstelle für Tiere von besonders hohem Zuchtwert bewilligt werden.

11. Viehversteigerungen sind verboten. 12. Der gewerbsmäßige Handel mit Nutz- und Zuchtindoch, sowie jede Art der gewerbsmäßigen Vermittlung des Umsatzes von Nutz- und Zuchtindoch ist nur von den von der Fleischverforgungsstelle zugelassenen Personen gestattet, die bei Ausübung ihres Gewerbes den von der Fleischverforgungsstelle ausgestellten Handbills mitführen müssen. Anträge auf Erteilung eines Handbills sind durch Vermittlung des Oberamts zu stellen. Formulare hierzu sind vom Oberamt zu beziehen. In der Regel erhalten nur solche Personen einen Handbills, die schon vor dem Kriege den Handel mit Rindvieh betrieben haben. Weiter, die ihr Gewerbe noch betreiben und Schlachtviehkaufleute erhalten keinen Handbills.

13. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften können ebenfalls zum gewerbsmäßigen Rindviehhandel zugelassen werden. 14. Die zugelassenen Viehhändler dürfen beim Einkauf dem Viehhalter höhere Preise, als die Höchstpreise nicht bezahlen. Bei der Weiterveräußerung an Viehhalter darf der Händler oder Vermittler für seine Bemühungen einschließlich sämtlicher Auslagen (insbesondere Fracht, Futterkosten, Umfahrtsenergie) nicht mehr als 5 Prozent des von ihm bezahlten Kaufpreises verlangen.

15. Der Verkauf von Nutz- und Zuchtindoch von Händler zu Händler ist verboten (Kettenhandel). 16. Der Verkauf von Nutz- und Zuchtindoch durch einen Händler an einen Kommunalverband ist die Genehmigung des Oberamts erforderlich. An Markttagen erteilt das Oberamt des Markortes die erforderliche Genehmigung. 17. Der Umsatz von Nutz- und Zuchtindoch durch die sogenannten Bauernhändler ist verboten. Als Bauernhändler sind solche Landwirte anzusehen, deren Umsatz an Nutz- und Zuchtindoch größer ist, als für die Größe und Betriebsweise ihrer Wirtschaft notwendig erscheint.

18. Über den Umsatz von Nutz- und Zuchtindoch sind Schluschein nach Bordruck der Fleischverforgungsstelle wahrheitsgetreu auszufertigen und vom Käufer und Verkäufer zu unterschreiben. Für jedes Tier ist ein besonderer Schluschein zu verwenden. 19. Für den Umsatz von Rindvieh unmittelbar von Viehhalter zu Viehhalter werden Bordrucke für Schluschein unentgeltlich vom Ortsvorsteher abgegeben. 20. Der Veräußerer hat den Schluschein auszufertigen, jedoch ist der Erwerber ebenfalls für die wahrheitsgetreue Ausfertigung des Schluscheins verantwortlich. Den Schluschein und amtlichen Bogen hat der Veräußerer innerhalb einer Woche seinem Ortsvorsteher zu übergeben. Wer in den Schluschein falsche Angaben einträgt (falsches Gewicht, falschen Preis usw.) macht sich der Befundung schuldig. 21. Bei Verkäufen von Tieren an Händler haben diese den Schluschein zu beschaffen und über Erwerb und Weiterveräußerung auszufertigen. Der Verkäufer des Tieres erhält vom Händler eine Durchschrift des Schluscheins. 22. Jede Veräußerung, sowie jeder Erwerb von Nutz- und Zuchtindoch jeder Art durch einen Viehhalter ist vom Veräußerer dem Ortsvorsteher des bisherigen Standorts des Tieres und vom Erwerber dem Ortsvorsteher des neuen Standorts im Laufe

der Veräußerungs- bzw. Erwerbwoche anzuzeigen. Die Uebergabe des Schluscheins gilt als Anzeige. 14. Die Einfuhr von Vieh jeder Art in das Wirtschaftsgebiet Württemberg-Hohenzollern, sowie die Ausfuhr aus diesem ist nur auf Grund besonderer Ermächtigung der Fleischverforgungsstelle gestattet.

II. Schweine.

1. Schlachtschweine dürfen nur an die Fleischverforgungsstelle veräußert werden. 2. Die Veräußerung und der Erwerb von Nutz- (Einstell-) Schweinen bis zu 25 Kilo Lebendgewicht ist innerhalb des Wirtschaftsgebiets Württemberg-Hohenzollern von Schweinehalter zu Schweinehalter für die Zwecke der eigenen Schweinehaltung gestattet. 3. Zur Veräußerung und zum Erwerb von Schweinen über 25 Kilo Lebendgewicht ist, abgesehen vom Verkauf an die Fleischverforgungsstelle selbst, vorher in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Fleischverforgungsstelle, Verwaltungsabteilung, einzuholen.

4. Die gewerbsmäßigen Schweinehändler dürfen sich nur mit dem Handel mit Einstellschweinen bis 25 Kilo Lebendgewicht befassen. 5. Händler dürfen ihr Gewerbe nur auf Grund eines Handelscheins von der Fleischverforgungsstelle betreiben, in welchem das Gebiet bezeichnet ist, für das der Händler zugelassen ist. 6. Jede Veräußerung, sowie jeder Erwerb von Nutz- und Zuchtschweinen durch einen Schweinehändler ist vom Veräußerer dem Ortsvorsteher des bisherigen Standorts des Tieres und vom Erwerber dem Ortsvorsteher des neuen Standorts im Laufe der Veräußerungs- bzw. Erwerbwoche anzuzeigen.

7. Die Einfuhr von Schweinen jeder Art in das Wirtschaftsgebiet Württemberg-Hohenzollern, sowie die Ausfuhr aus diesem ist nur auf Grund besonderer Ermächtigung der Fleischverforgungsstelle gestattet. III. Schafe und Ziegen. 1. Schlachtschafe dürfen nur an die Fleischverforgungsstelle veräußert werden. Der Verkauf von Schlachtziegen (einschließlich der Kitzchen) ist nur mit Genehmigung des Oberamts gestattet; diese Erlaubnis gilt nur für den Bezirk des betreffenden Oberamts.

2. Die Veräußerung und der Erwerb von Zuchtschafen und von Nutz- und Zuchtziegen jeden Alters und Geschlechts ist innerhalb des Wirtschaftsgebiets Württemberg-Hohenzollern von Schafhalter zu Schafhalter und von Ziegenhalter zu Ziegenhalter für die Zwecke der eigenen Schaf- oder Ziegenhaltung gestattet. 3. Gewerbsmäßiger Handel mit Zuchtschafen und Nutz- und Zuchtziegen ist nur auf Grund eines Handelscheins von der Fleischverforgungsstelle gestattet, in welchem das Gebiet bezeichnet ist, für das der Händler zugelassen ist.

4. Jede Veräußerung sowie jeder Erwerb von Nutz- und Zuchtschafen oder Nutz- und Zuchtziegen durch einen Viehhalter ist vom Veräußerer dem Ortsvorsteher des bisherigen Standorts des Tieres und von dem Erwerber dem Ortsvorsteher des neuen Standorts im Laufe der Veräußerungs- bzw. Erwerbwoche anzuzeigen. 5. Die Einfuhr von Schafen und Ziegen in das Wirtschaftsgebiet Württemberg-Hohenzollern, sowie die Ausfuhr aus diesem ist nur auf Grund besonderer Ermächtigung der Fleischverforgungsstelle gestattet.

IV. Allgemeine Bestimmungen. 1. Verträge, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig. 2. Zur Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen innerhalb des Wirtschaftsgebiets Württemberg-Hohenzollern darf Nutz- und Zuchtindoch ausgegeben werden: a) von Kaufmännern mit schriftlicher Erlaubnis des Oberamts, b) von Viehhaltern mit schriftlicher Erlaubnis des Oberamts. Die Beförderung von Schweinen bis 25 Kilo Lebendgewicht (Herfel) ist innerhalb des Landes freigegeben; für Schweine über 25 Kilo Lebendgewicht ist schriftliche Erlaubnis der Fleischverforgungsstelle notwendig.

3. Zuchtchafe und Nutz- und Zuchtziegen dürfen auf Grund einer Bescheinigung des Ortsvorstehers des Ursprungsorts der Tiere, daß der Verkauf gestattet sei, zur Beförderung innerhalb des Landes (Württemberg-Hohenzollern) ausgegeben werden. Zum Versand von Vieh jeder Art (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) nach Orten außerhalb des Wirtschaftsgebiets Württemberg-Hohenzollern ist Verbandschein der Fleischverforgungsstelle erforderlich. Dieser Verbandschein ist für jede Art der Beförderung erforderlich (mittels Bahn, Schiff, zu Fuß oder Kragen). Schlachtvieh darf nur von der Fleischverforgungsstelle bezogen werden und zur Beförderung ausgegeben werden. 4. Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften sowie die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit nicht die höheren Strafandrohungen der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918, sowie der Verordnungen gegen Preisstreberel vom 8. Mai 1918 und des Höchstpreisgesetzes Anwendung finden, die Geldstrafen bis zu 500 000 Mark und Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorsehen.

5. Die bisherigen Ausweise der Bezirkskaufmännler werden mit Wirkung vom 17. September ds. Js. ab widerrufen und sind sofort an die Fleischverforgungsstelle zurückzugeben. 6. Diese Bestimmungen treten am 17. September 1919 in Kraft. Den 22. September 1919. Bullinger.

Oberamt Neuenbürg. Unmittelbarer Verkehr mit Herbikartoffeln zwischen Verbrauchern und Erzeugern des Bezirks Neuenbürg. Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelverförmung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. 738) und von § 15 der Verfügung der Landeskartoffelstelle, Berm. Abt. vom 12. 9. 1919 (Staatsanz. Nr. 210) wird mit Ermächtigung der Landeskartoffelstelle Nachstehendes verfügt: § 1. Die Bestimmungen der obengenannten Verfügung der Landeskartoffelstelle, Berm. Abt. vom 12. September 1919, die sich auf den unmittelbaren Verkehr mit Kartoffeln zwischen Verbrauchern und Erzeugern verschiedener Kommunalverbände beziehen, finden auf den Verkehr zwischen Verbrauchern und Erzeugern innerhalb des Oberamtsbezirks Neuenbürg und der einzelnen Gemeinden des Bezirks mit folgenden Änderungen Anwendung.

§ 2. Die Veräußerung von Kartoffeln an Verbraucher ist nur nach einem Bortruck, den die Gemeinden der der Verkaufsstelle des Kommunalverbands beziehen können. § 3. Zur Deckung des Verwaltungsaufwands des Kommunalverbands wird für den Bezugsschein eine Gebühr von 10 J erhoben; ebenso kann für die Gemeinden eine Gebühr von 5 J erhoben werden. Diese Gebühren sind von der Ausstellungsbeförderung einzeln zu verzeichnen und längstens bis 1. November 1919 getrennt an die empfangsberechtigten Stellen abzuliefern. § 4. Neben den Privathaushaltungen können auch Krankenhäusern, Lazaretten, Erziehungsanstalten und dergl. Anstalten für ihre Inzassen weiße Bezugsscheine ausgestellt werden (nicht aber Bäckereien, Wirtschaften und ähnlichen Gewerbebetrieben).

§ 5. Sofern Erzeuger und Verbraucher in verschiedenen Gemeinden des Oberamtsbezirks wohnen, ist die Ausfertigung B des Bezugsscheins nicht an die Landeskartoffelstelle, Geschäftsabteilung, sondern an die Geschäftsstelle des Kommunalverbands einzufenden. § 6. Kann ein Verbraucher nicht die ganze im weißen Bezugsschein aufgeführte Menge Kartoffeln vom Erzeuger beziehen, so hat er für den Rest Anspruch auf öffentliche Verforgung durch die Gemeinde. Daß nicht die ganze Menge oder vielleicht auch gar nichts vom dem Erzeuger zu bekommen war, ist vom Verbraucher seiner Gemeindebehörde binnen 3 Tagen nach dem Empfang der Kartoffellieferung, bzw. längstens bis 5. Dezember ds. Js. nachzuweisen. Die Gemeindebehörde überfendet die Nachweisung der Geschäftsstelle des Kommunalverbands. § 7. Die Geschäftsstelle des Kommunalverbands führt über sämtliche bei ihr eingehenden Anträge und Anzeigen (§ 5 und § 6) Buch, belastet die Einfuhrgemeinden und entlastet die Ausfuhrgemeinden.

§ 8. Wohnen Erzeuger und Verbraucher in der gleichen Gemeinde, so ist nur die Ausfertigung A und C des weißen Bezugsscheins zu verwenden. Die Abgabe der Kartoffeln darf erst erfolgen, wenn von der Gemeindebehörde auf die Ausfertigung C der Tag des Bezuges eingetragen ist. Die Ausfertigung C hat der Verbraucher oder Erzeuger während des Transportes mitzuführen und spätestens an dem auf die Beförderung folgenden Tag dem Schultheißenamt abzuliefern. Die gesamte Menge der von den Erzeugern an die Verbraucher derselben Gemeinde auf welchem Bezugsschein abgegebenen Kartoffeln ist vom Schultheißenamt bis 20. Nov. ds. Js. der Geschäftsstelle des Kommunalverbands anzuzeigen. § 9. In jeder Gemeinde sind Haushaltungslisten getrennt für Erzeuger und Verbrauchsberechtigte anzulegen wie im Bortruck. Neuenbürg, den 19. Sept. 1919. Oberamt Neuenbürg. Oberamt Neuenbürg. Bullinger.

Oberamt Neuenbürg. Weizen des Saatguts, wie Weizen u. Dinkel. Trotz des bestehenden Weizenmangels im letzten Herbst ein sachgemäßes Weizen von Winterweizen und Winterdinkel vielerorts unterlassen worden zum Schaden der Landwirtschaft und der Allgemeinheit. Unter den heutigen Verhältnissen muß mit allen Mitteln darauf hingearbeitet werden, das leistungsfähigste Korn für die Ernährung zu gewinnen. Wenn man dieses Jahr die mit gebeitetem Saatgut bestellten Felder verglichen hat mit denen, auf welche unbehandeltes Getreide gesät wurde, kann man sich ein Bild machen von der unabwehrbaren Schädigung für unsere Volksernährung durch den Steinbrand. Der 25. Sept. 1919. Bullinger.

Bekanntmachung. Komme morgen Samstag auf den Marktplatz mit größerem Posten Schuhwaren. Zugleich können die am letzten Markttag bestellte Schuhwaren abgeholt werden. Kaufliebhaber sind freundlichst eingeladen. Fr. Wahl v. Ludwigsburg. Oberniebelsbach. Einen Wurf sehr schöne Mildschweine hat zu verkaufen Wilhelm Glanzer b. Ubler.

Schlagbare Wald zu kaufen gesucht. Off. an H. G. Mertens, Sigmaringen-Loth.

Hierher müssen Sie Ihre Felle senden und erhalten Sie die höchsten Preise vom Markter bis zum Fisch. Ankauf v. Rehgeweißen. E. Maischhofer, moderne Tierausstosferel, Pforzheim, Lindenstr. 52. Telefon 1501. Prima Tafelhent in Eimern à 11 kg., per Pfund 80 Pfg., liefert Aug. Koff, Vaihingen a. F.

Bekanntmachung. Komme morgen Samstag auf den Marktplatz mit größerem Posten Schuhwaren. Zugleich können die am letzten Markttag bestellte Schuhwaren abgeholt werden. Kaufliebhaber sind freundlichst eingeladen. Fr. Wahl v. Ludwigsburg. Oberniebelsbach. Einen Wurf sehr schöne Mildschweine hat zu verkaufen Wilhelm Glanzer b. Ubler. Schlagbare Wald zu kaufen gesucht. Off. an H. G. Mertens, Sigmaringen-Loth.

Hochzeits-Einladung.

Wir beehren uns, Verwandte, Freunde und Bekannte zu unserer
am **Samstag, den 27. September**
stattfindenden

Hochzeitsfeier

in das Gasthaus zum „Anker“ in Neuenbürg
freundlichst einzuladen.

Karl König, Neuenbürg.
Anna Rau, Calmbach.

Wir bitten, dies als persönliche Einladung
annehmen zu wollen.

Grumbach.

Hochzeits-Einladung.

Wir beehren uns, Verwandte, Freunde und Bekannte zu unserer
am **Sonntag, den 28. September**
stattfindenden

Hochzeitsfeier

in das Gasthaus zum „Adler“
freundlichst einzuladen.

Wir bitten, dies als persönliche Einladung
entgegennehmen zu wollen.

Friedr. Schöninger,
Sohn des Joh. Schöninger, Grumbach.
Rosine König,
Tochter des Wilh. König, Gräfenhausen.

Herrenalb.

Hochzeits-Einladung.

Wir beehren uns, Verwandte und Bekannte zu
unserer am

Sonntag, den 28. September 1919
im Hotel zur „Sonne“ in Herrenalb
stattfindenden

Hochzeitsfeier

freundlichst einzuladen.

Karl Weiß.
Emma Waidner.

Wir bitten, dies statt besonderer Einladung
entgegennehmen zu wollen.

Gräfenhausen, den 25. Sept. 1919.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme
bei dem schnellen Hinscheiden unseres lieben Vaters,
Schwiegeraters und Großvaters

Christian Krämer
Bauer

sowie für den erhebenden Gesang der Schüler
unter Leitung des Herrn Oberlehrers Rühle, für
die zahlreiche Leichenbegleitung von nah und fern
sagen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Transportable Hausbacköfen,
Herde mit Backeinrichtung,
Fleischräucher mit und ohne Einrichtung
zum Obstdörren,
sämtliche milchwirtschaftliche Maschinen
und Geräte,
Süßpumpen, Dezimalbrückenwagen
empfehlen
Johs. Werner, Nagold.

Feldbrennach.



Programm

zur
**Krieger-Empfangs- und
Denkmals-Feier**
am **28. September 1919.**

1. Vormittags 7 Uhr: Musik: Choral bei der Kirche und Marsch.
2. 10 Uhr: Aufmarsch der Kriegergruppen beim Denkmal.
3. Anschließend Kriegerempfangsfeier durch Gesang und Ansprache und Kirchgang 1/2 11 Uhr.
4. Festgottesdienst.
5. Anschließend Weihe des Ehren Denkmals bei der Kirche.
6. Gemeinschaftliches Essen der Krieger. Dabei Verteilung der Ehrengaben.
7. Nachmittags gefällige Unterhaltung in den Wirtschaften.

Den ganzen Tag findet Verkauf der örtlichen Kriegsschönheit und von Ansichtskarten zu Gunsten der Kriegsgefangenen statt.
Zur Teilnahme an dieser Feier ergeht hiemit
Einladung.

Gemeinderat.
Vorstand Rapp.

Am **Sonntag, den 28. September, nachmittags 2 1/2 Uhr** findet am Meistern, Abteilung Schling (gegenüber der Keller'schen Sägmühle — Calmbach) eine

Wald-Versammlung

statt, zu der jedermann herzlich eingeladen ist.
Redner: Herr Missionar Jannasch, Herr Pfarrer Gonser, Herr Prediger Hummel.

Bei ungünstiger Witterung wird die Versammlung in der Kirche in Calmbach stattfinden. Das Opfer ist für die Beidermission bestimmt.

Anfertigung und Umarbeiten
von **Pelzen jeder Art**
nach neuester Mode.

Umformen von getragenen
Herren- und Damenhüten.
Rasche Bedienung. Solide Arbeit.

Joh. Kressel, Pforzheim,
Genossenschaftstraße 11. Tel. 3175.

Schleifer und jüngerer Schlosser oder Hilfsarbeiter,

die sich hierzu eignen, gesucht.

Fr. Waldbauer, Neuenbürg.

Rohrmatten,

einfach, mit verzinktem Draht sind wieder eingetroffen.

Alfred Pfeiffer,
Baumaterialienhandlung, Calw.

Turn-Schuhe und Stiefel,

grau und braun Segeltuch mit Ledersohlen, dauerhaft gearbeitet, empfiehlt per Paar
28.—, 25.—, 18.—, 15.— und **Mk. 12.50**

Schwarzw. Stoffschuhfabrik Hösen a. Enz.
Wiederverkäufer und Vereine erhalten Extra-Preise.

Antique Aukc
mitgeteilt von der Bankfirma Baer & Oend, Karlsruhe i. B.

| | | | |
|-----------------------|--------|--------------------------|---------|
| 5 Proz. Kriegsanleihe | 77 1/2 | Allger. Bl. Akt. | 197 1/2 |
| Bab. Eisenb. Akt. | 91 | Boletfabrik | 113 1/2 |
| do. com. | 91 1/2 | Roedd. Lloyd Akt. | 117 1/2 |
| Bazern | 78 1/2 | Edmit Akt. | 182 1/2 |
| Württemberg | 80 | Bab. Anilin u. Soda Akt. | 441 1/2 |
| | | Deutsche Kali Akt. | 217 1/2 |

Devisen Schweiz 100 Francs — A 425
Holland 100 Gulden — A 900

Reichsbund der Kriegsbeschädigten, ehemaliger
Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen
Ortsgruppe Neuenbürg.
Samstag, den 27. d. Mo., abends 8 Uhr
Mitglieder-Versammlung
im Nebenzimmer z. „Ochsen“. Zahlreiches Erscheinen erwartet
der Vorstand.

Neuenbürg.

Verloren

ging ein neuer, rothbrauner
Geldbeutel mit Inhalt
auf dem Wege vom Forstwart-
haus Waldbrennach bis zur
Sparkasse. Abzugeben gegen
gute Belohnung in der Enz-
täleregeschäftsstelle.

Neuenbürg.

Ein gut möbliertes

Zimmer

ist zu vermieten
Wilhelm Steinmetz,
Wildbaderstr. 385.

Herrenalb.

Mädchen-Gesuch.

Tüchtiges, älteres Mädchen
für Küche und Haus zum
1. Okt. gesucht.
Städt. Kurhaus.

Ordentliches

Mädchen

das schon gedient hat, per
1. Oktober gesucht. Monats-
lohn **Mk. 50.**
Frau Richard Curth,
Leopoldstr. 17,
(Musikhaus) Pforzheim.

Pforzheim.

Ein tüchtiges, zuverlässiges

Mädchen

für Küche und Haushalt so-
fort oder auf 15. Okt. gesucht.
Frau Robertant E. Röh,
Kallhardtstraße 3.

Pforzheim.

Mädchen gesucht.

Suche ein Mädchen, das
dem gesamten Haushalt vor-
stehen kann. Alter nicht unter
20 Jahren. Eintritt Mitte Okt.
Frau Fabrikant Fuhs,
Dillingen — Stuttgart.

Braves, fleißiges

Mädchen

für alle vorkommenden Arbeiten
in kleinen Haushalt per 1. Okt.
gesucht.
Frau Rahel, Karlsruhe i. B.
Bingeniusstraße 8.

Mädchen,

das schon gedient hat, bei
hohem Lohn aufs Land in
kleineren Haushalt sofort ge-
sucht.
Frau P. Ostertag,
Mödingen (Württ.)

Köchin,

welche gut kochen, waschen kann,
auch Hausarbeit übernimmt, so-
wie solches, nicht zu junges

Kinder mädchen

für sofort oder später bei gutem
Lohn gesucht. — Nur solche mit
guten Zeugnissen wollen sich melden.
Kriegstraße 124, Karlsruhe.

Gesucht sofort ein ehrliches,

evang., 15—17jähr.
Mädchen
für Hausabkaltung.
Frau P. Wilt, Lehrer,
Hohenstadt-Wimpfen.

Wohin tue ich meinen Sob!

In das mit gerühmtem
Schülerheim versehen, er-
folgreichste, bis zum Alt-
er verbleibende, gut ge-
halten, auch nach dem
Reformpädagogium Oranien-
heim (Württemberg). Direkte
Bahnverbindung.
Aufnahme jederzeit.

Neuenbürg.

Witwen-Karten
Liefert rasch und billig
G. Meck'sche Buchdruckerei

Turnverein Neuenbürg
Samstag, den 27. ds. Mo.,
abends 9 Uhr.

Versammlung

im Lokal. Beginn der Sing-
stunde punkt 8 Uhr.
NB. Die Sammlung der
Kriegsgefangenenpende wird
am Samstag geschlossen.

Der Vorstand.

1 Zimmermädchen,
1 Hausmädchen
und
1 Küchenmädchen

gesucht

Schwarzwaldbheim
Schömberg.
Station Höfen.

Pforzheim.

**Rettenmacherinnen,
Polierweifen,**

nur tüchtige, auf Gold, bei
bester Bezahlung für sofort
oder später gesucht.
H. Rosenfeld,
Gold-Reitenfabrik,
Zerrennerstr. 29., Pforzheim.

Knecht-Gesuch

Ich suche zu sofortigem Ein-
tritt einen soliden, fleißigen
zu 6—7 Stück Vieh, welche
auch etwas mit Pflügen um-
gehen kann, bei gutem Lohn
und freier Station.

Näheres bei der Enztäl-
eregeschäftsstelle.

Schömberg.

Schreibfisch und Schreibmaschine

sucht zu kaufen
Guggenbühler.

Dobel.

Ziege

eine gute

samt Jungen und ein
erhaltenes

Fahrrad

mit guter Vereifung hat noch
wert zu verkaufen
Frau Vott Witwe, b. Sem.

la. Läuferschweine

versendet zu billigsten Preisen
Garantie für lebende Ankunft
Preisliste gratis.

Geflügelhof Urm a. D.
Telephon 180.

Wohin tue ich meinen Sob!

In das mit gerühmtem
Schülerheim versehen, er-
folgreichste, bis zum Alt-
er verbleibende, gut ge-
halten, auch nach dem
Reformpädagogium Oranien-
heim (Württemberg). Direkte
Bahnverbindung.
Aufnahme jederzeit.

Neuenbürg.

Witwen-Karten
Liefert rasch und billig
G. Meck'sche Buchdruckerei

Neuenbürg.
Samstag, den 27. Sept. abends
8 Uhr Vorbereitungssitzung
und Besprechung für die Abend-
gäste des nächsten Sonntag.

